

Vereinsatzung Tennis-Club Ruppertshofen e.V.

Sitz Ruppertshofen

§ 1 Zweck des Vereins

- (1)** Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- (2)** Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3)** Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund (WLSB) und Württ. Tennisbund (WTB). Der Verein und die Mitglieder des Vereins anerkennen die Bestimmungen (Satzung und die übrigen Ordnungen) des WLSB und WTB als verbindlich an. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a)** Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 - b)** Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers,
 - c)** Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
 - d)** Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - e)** Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Ruppertshofen" und hat seinen Sitz in Ruppertshofen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.)
- (2)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Regelungen zum Datenschutz

- (1)** Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2)** Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3)** Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind

(wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Familienmitgliedern
- e) Gastmitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen, Körperschaften und Handelsgesellschaften mit rechtlicher Selbständigkeit erwerben.

Erläuterungen:

zu Pkt. a) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergeben.

zu Pkt. b) Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive Mitglieder können die passive Mitgliedschaft auf

Zeit erwerben, wenn Sie dem Vorstand bis spätestens 31.12 eines Jahres eine schriftliche Erklärung abgeben.

zu Pkt. c) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils auf das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Jahr. Studenten, Schüler, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende sowie Lehrlinge oder anderweitig in Berufsausbildung befindliche Mitglieder werden bei der Beitragszahlung wie Jugendliche behandelt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

zu Pkt. d) Familienmitglieder können solche Personen werden, die ein und derselben Familie angehören. Zu einer Familie im Sinne dieser Bestimmung gehören nur Eltern und Kinder, sofern sie die unter Pkt. c) für jugendliche Mitglieder und Schüler, Studenten usw. geforderten Voraussetzungen erfüllen. Familienmitglieder genießen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen Beitragserleichterungen.

zu Pkt. e) Gastmitglieder sind vorübergehend Anwesende, die vom Vorstand für eine im allgemeinen von vornherein begrenzte Zeit als Gastmitglieder aufgenommen werden. Gastmitglieder gelten als solche für höchstens 1 Jahr.

zu Pkt. f) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Führung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.

(4) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins haben die Mitglieder keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung von geleisteten Gebühren und Beiträgen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a)** die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b)** das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c)** den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1)** Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2)** Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3)** Die Mitgliedschaft endet
 - a)** durch Tod,
 - b)** durch Austritt,
 - c)** durch Ausschluss.
- (4)** Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5)** Der Ausschluss erfolgt
 - a)** wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b)** bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c)** wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d)** wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e)** aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6)** Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7)** Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8)** Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9)** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1)** Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt werden.
- (2)** Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3)** Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4)** Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (5)** Der Jahresbeitrag wird im Januar vom Konto des Mitglieds eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied dem Verein die Einzugsermächtigung.
- (6)** Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrags untersagt werden.
- (7)** Das nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1)** Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand und
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus:
 - a)** dem 1. Vorsitzenden
 - b)** dem 2. Vorsitzenden
 - c)** dem Schriftführer
 - d)** dem Kassier
 - e)** dem Sportkoordinator
 - f)** sowie bis zu 9 Beisitzern.
- (2)** Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.
- (3)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4)** Intern gilt folgendes:
 - a)** für Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit einem Betrag von mehr als € 1.533,88 belasten, benötigt der 1. Vorsitzende die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes

- b)** der 2. Vorsitzende darf Rechtsgeschäfte nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden selbständig tätigen
 - c)** Grundstücksverträge darf der 1. Vorsitzende nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.
- (5)** Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers. Zahlungen über € 1.533,88 benötigen die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.
- (6)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8)** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2)** Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3)** Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4)** Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a)** Die Wahl des Vorstandes.
 - b)** Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
 - c)** Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d)** Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e)** Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - f)** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2)** Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3)** Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen der die Satzung dem entgegenstehen.
- (4)** Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5)** Für die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6)** Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1)** Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2)** Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und an alle Organe des Vorstandes zu verteilen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1)** Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

- (1)** Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2)** Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Haftung

- (1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2)** Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.
- (3)** Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsschutzvertrages durch den TC Ruppertshofen gewährt.
- (4)** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung sind die Schuldigen dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1)** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2)** Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3)** Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ruppertshofen, die es ausschließlich für Zwecke der Gemeindekindergärten zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1)** Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 02.02.1997 in Ruppertshofen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2)** Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.1997, 14.02.2005, 02.02.2007, 19.04.2013 und 06.03.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.